

**Tarifvertrag zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung
„Fonds für Wohnen
und Mobilität (WoMo-Fonds)“**

**für die Arbeitnehmer*innen der
Transdev-Unternehmensgruppe
(WoMo TV-TD)**

zwischen
der Transdev GmbH
einerseits
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
andererseits
wird der folgende Tarifvertrag geschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Leistungsgewährung.....	3
§ 5 Finanzielle Ausstattung.....	3
§ 6 Verwaltungskosten.....	4
Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundenen Arbeitnehmer*innen, die in einem Transdev-Unternehmen gemäß Anlage 1 beschäftigt sind, und für alle tarifgebundenen Auszubildenden im Sinne des § 1 Tarifvertrag für Nachwuchskräfte der Transdev-Unternehmensgruppe (NachwuchskräfteTV EVG Transdev).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt sinngemäß für alle tarifgebundenen Dual-Studierenden im Sinne des § 1 Tarifvertrag für Nachwuchskräfte der Transdev-Unternehmensgruppe (NachwuchskräfteTV EVG Transdev).

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf das Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamtinnen und Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 **Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform**

- (1) Die Tarifvertragsparteien gründen gemäß § 4 Abs. 2 TVG eine gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Fonds für Wohnen und Mobilität (WoMo-Fonds TD)“, nachfolgend „gemeinsame Einrichtung“ genannt.
- (2) Die Gründung dieser gemeinsamen Einrichtung hat das Ziel, den Arbeitnehmer*innen über einen mit der administrativen Abwicklung beauftragten Dienstleister Leistungen zu erschließen, wie sie auch von dem zwischen der Deutsche Bahn AG und der EVG gegründeten „Fonds Wohnen und Mobilität (Wo-Mo-Fonds) e.V.“, nachfolgend „Wo-Mo-Fonds DB/EVG“ erbracht werden.
- (3) Beauftragter Dienstleister ist der Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V., nachfolgend „beauftragter Fonds“ genannt. Nähere Einzelheiten regelt ein zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem beauftragten Fonds abzuschließender Dienstleistungsvertrag.
- (4) Die Leistungen, die der beauftragte Fonds erbringt, bestimmen sich nach den für den Wo-Mo-Fonds DB/EVG gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird (Leistungsportfolio analog Wo-Mo-Fonds DB/EVG).

§ 3 **Zweck und Aufgaben**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung gewährt über den beauftragten Fonds individuelle finanzielle Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität (z. B. Zuschuss zu einem Jobticket) bzw. berufsnahen Wohnens (z.B. Zuschuss zu wohnbedingten Nebenkosten, Mietzuschuss) und setzt diese um.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Leistungsgewährung

Aus diesem Tarifvertrag leitet sich für Arbeitnehmer*innen kein unmittelbarer Leistungsanspruch ab. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Arbeitnehmer*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind. Die Gewährung von Leistungen haben die Arbeitnehmer*innen unmittelbar beim beauftragten Fonds anzumelden. Ausschließlich dem beauftragten Fonds obliegt die Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung, die Auszahlung von Förderbeträgen sowie die Information und Betreuung der Förderberechtigten.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des beauftragten Fonds erfolgt eine Dotierung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Berechnung für die Dotierung erfolgt multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer*innen, die unter den allgemeinen Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 genannten Tarifvertrags fallen. Teilzeitarbeitnehmer*innen werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Arbeitnehmer*innen, auf deren Arbeitsverhältnis mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossene Tarifverträge Anwendung finden, werden bei der Dotierung nicht berücksichtigt.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 2025 zahlt die Transdev-Unternehmensgruppe dem beauftragten Fonds jährlich einen Betrag in Höhe von 135,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer*innen, die unter den allgemeinen Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 genannten Tarifvertrags fallen. Teilzeitarbeitnehmer*innen werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Arbeitnehmer*innen, auf deren Arbeitsverhältnis mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossene Tarifverträge Anwendung finden, werden bei der Dotierung nicht berücksichtigt.
- (4) Maßgebend ist jeweils der Personalbestand am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Die Dotierung erfolgt in laufenden monatlichen Teilbeträgen. Tritt dieser Tarifvertrag unterjährig in Kraft, wird die Dotierung für das Jahr, in dem der Tarifvertrag in Kraft tritt, zeitanteilig berechnet; abweichend von Abs. 3 ist für dieses Jahr der Personalbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags maßgebend.
- (6) Der beauftragte Fonds hat das Unternehmen zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2024, darüber zu informieren, in welchem Umfang nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren (Leistungsreserve) zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Dotierung wird ausgesetzt, wenn und solange 200 % des aktuell gültigen Dotierungsvolumens (= zwei Jahresbeiträge) für die Leistungserbringung durch nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren als Leistungsreserve zur Verfügung stehen. Wurde die Dotierung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet die Leistungsreserve 100 % (= ein Jahresbeitrag) des aktuell gültigen Dotierungsvolumens, erfolgt eine erneute Dotierung mit Beginn des Folgejahres.

Protokollnotiz:

Die genaueren Abrechnungsmodalitäten werden in dem zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem beauftragten Fonds gesondert abzuschließenden Dienstleistungsvertrag festgelegt.

Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds erfolgt nur im Rahmen der vom Unternehmen zugeführten Dotierung. Der Status der Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten des Unternehmens wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.

- (7) Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und der gemeinsamen Einrichtung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.
- (8) Der beauftragte Fonds ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf geeignete Weise jährlich nachzuweisen.

Protokollnotiz:

Das Unternehmen verzichtet auf einen formellen, durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) zu erstellendem Prüfbericht. Das Unternehmen bestätigt jeweils innerhalb von einem Monat nach Zugang des Nachweises, dass dieser ordnungsgemäß erbracht wurde. Bestehen nach Auffassung des Unternehmens begründete Zweifel im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, kann innerhalb der vorgenannten Frist die Beauftragung eines WP verlangt werden, soweit das Unternehmen die hierfür entstehenden Kosten trägt.

**§ 6
Verwaltungskosten**

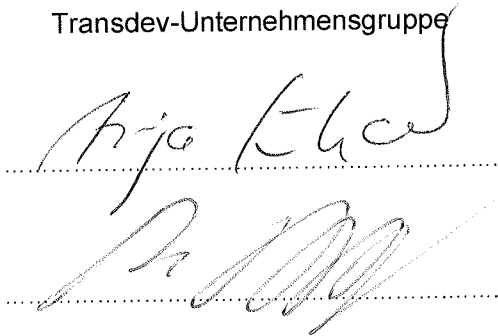
- (1) Das Unternehmen übernimmt die jährlich anfallenden Verwaltungskosten für den beauftragten Fonds in Höhe von 8 Prozent des nach der in § 5 beschriebenen Berechnungsweise ermittelten jährlichen Gesamtdotierungsbetrags.
- (2) Zur Abgeltung dieser genannten Verwaltungskosten zuzüglich MwSt überweist das Unternehmen diese einschließlich der Kosten für die in § 5 genannten Dotierung an den beauftragten Fonds.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals zum 30. November 2026. Der Tarifvertrag wirkt unbefristet nach.
- (3) Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wirkt der Tarifvertrag hinsichtlich der Leistungserbringung im Rahmen noch vorhandener Dotierungsmittel durch den beauftragten Fonds nach; eine Dotierungspflicht nach § 5 Abs. 1 besteht nicht mehr.
- (4) Soweit mit dem beauftragten Fonds nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, bleibt dieser nach Beendigung dieses Tarifvertrages und nach Beendigung des zu Grunde liegenden Dienstleistungsvertrags verpflichtet, im Rahmen noch vorhandener Dotierungsmittel Leistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung sowie die für diesen Fall anfallenden Verwaltungskosten sind im Dienstleistungsvertrag zu vereinbaren.

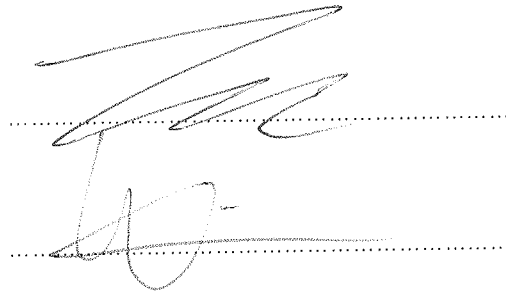
Frankfurt am Main, den 28. November 2024

Für die
Transdev-Unternehmensgruppe



Two handwritten signatures in black ink, positioned above two horizontal dotted lines.

Für die
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



Two handwritten signatures in black ink, positioned above two horizontal dotted lines.

Anlage 1:

1. Bayerische Oberlandbahn GmbH
2. Bayerische Regiobahn GmbH
3. NordWestBahn GmbH
4. Transdev Hannover GmbH
5. Transdev Instandhaltung GmbH
6. Transdev Service GmbH
7. Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH